

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

A. Problem

Die Amtsbezüge des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin werden jährlich mit dem Gesetz über den Bundeshaushaltsplan bewilligt. Die Ruhebezüge (sog. Ehrensold) sind im Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten festgelegt. Sie wurden mit dem Änderungsgesetz vom 24. Juli 1959 (BGBl. I S. 525) von 50 auf 100 Prozent der Amtsbezüge (ohne Aufwandsgelder) verdoppelt und sind seitdem unverändert, während die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Minister-, Beamten- und Abgeordnetenversorgungen im Laufe der vergangenen Jahrzehnte mehrfach eingeschränkt werden mussten.

Nachdem erstmals ein Bundespräsident während der ersten Wahlperiode den Amtsverzicht erklärt hat, ist die geltende Versorgungsregelung in der Öffentlichkeit auf erhebliche Kritik gestoßen. Eine Versorgung in ungekürzter Höhe der Aktivbezüge, die vor Vollendung einer gesetzlichen Altersgrenze und unter Umständen vor Erreichen einer Mindestamtszeit gewährt wird, steht im Gegensatz zu den gemeinsamen Grundsätzen aller staatlichen Versorgungssysteme und erscheint nicht mehr vertretbar.

B. Lösung

Der Anspruch auf Ruhegehalt setzt eine Mindestamtszeit von zwei Jahren und sechs Monaten voraus und beträgt dann 50 Prozent der Amtsbezüge (ohne Aufwandsgelder). Nach einer vollen Amtszeit von fünf Jahren erhöht sich das Ruhegehalt auf 75 Prozent und nach einer Amtszeit von zehn Jahren auf 100 Prozent der Amtsbezüge (ohne Aufwandsgelder).

C. Alternativen

Die Amtsbezüge des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin werden gesetzlich geregelt. Die Versorgung orientiert sich an den Vorschriften des Bundesministergesetzes für die Versorgung der Mitglieder der Bundesregierung.

D. Kosten

Da die Versorgungsbezüge verringert werden, entstehen Minderausgaben, deren Gesamthöhe nicht beziffert werden kann. Soweit Übergangsvorschriften eingreifen, werden die Versorgungsbezüge jährlich um ein weiteres Zehntel des

Unterschiedsbetrags gekürzt, der sich im Vergleich zum neuen Recht ergibt. Wenn die üblichen Besoldungsanpassungen auf die Amtsbezüge übertragen werden, wird die vollständige Absenkung auf die künftige Höhe der Versorgung bereits vor Ablauf von zehn Jahren erreicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin (Bundespräsidentenruhebezügegesetz – BPräsRG)“
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Scheidet der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin nach einer Amtszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten aus dem Amt aus, so erhält er oder sie ein Ruhegehalt in Höhe von 50 Prozent der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder. Nach einer Amtszeit von fünf Jahren erhöht sich das Ruhegehalt auf 75 Prozent und nach einer Amtszeit von zehn Jahren auf 100 Prozent.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

„Die Hinterbliebenen eines Bundespräsidenten oder einer Bundespräsidentin, eines ehemaligen Bundespräsidenten oder einer ehemaligen Bundespräsidentin, dem oder der zur Zeit seines oder ihres Todes Bezüge nach § 1 zustanden, erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das sich nach § 1 ergebende Ruhegehalt als Sterbegeld und sodann ein aus dem Ruhegehalt berechnetes Witwen- oder Witwer- und Waisengeld.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Auf das Ruhegehalt und die Bezüge der Hinterbliebenen wird § 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewendet.“

5. In § 4 werden nach dem Wort „Bundesbeamten“ die Wörter „und Bundesbeamtinnen“ eingefügt.
6. In § 5 werden nach dem Wort „Bundespräsidenten“ die Wörter „oder eine Bundespräsidentin“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Die Bezüge der am 31. Dezember 2012 vorhandenen Bundespräsidenten, ehemaligen Bundespräsidenten und ihrer Hinterbliebenen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

Soweit sich nach dieser Vorschrift höhere Bezüge ergeben als nach neuem Recht, nehmen die Bezüge nicht mehr an Anpassungen teil. Darüber hinaus werden die Bezüge ab Inkrafttreten dieses Gesetzes um ein Zehntel und sodann ab dem 1. Januar jedes folgenden Jahres zusätzlich um jeweils ein weiteres Zehntel des für den 31. Dezember 2012 zu ermittelnden monatlichen Unterschiedsbetrags zwischen bisherigem und neuem Recht so lange vermindert bis sie die Bezüge nach neuem Recht nicht mehr übersteigen. Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge bemessen sich mindestens nach einer Amtszeit von zwei Jahren und sechs Monaten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Für die Ruhebezüge bestimmte das Gesetz in der Fassung vom 17. Juni 1953 (BGBl. I S. 406) in § 1:

„(1) Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er die Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsfelder noch für die auf den Monat des Ausscheidens folgenden drei Monate.

(2) Von diesem Zeitpunkt an erhält er für die Dauer eines Jahres als Übergangsgeld drei Viertel und von da ab als Ehrensold die Hälfte der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsfelder.“

§ 1 Absatz 2 entsprach dem Gesetz über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten vom 31. Dezember 1922. Erst mit der Gesetzesänderung vom 24. Juli 1959 (BGBl. I S. 525) wurde bestimmt, nach dem Ausscheiden die Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsfelder in voller Höhe weiter als Ehrensold zu gewähren. Diese Regelung steht im Gegensatz zu allen staatlichen Versorgungssystemen, deren Höchstversorgungssätze erheblich unter den Aktivbezügen liegen. Auch sehen diese Systeme einen allmählichen Aufbau des Versorgungsanspruchs vor und knüpfen im Regelfall die Bezugsberechtigung an Altersgrenzen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten)

Zu Nummer 1 (Gesetzesbezeichnung)

Die gebotene sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern bedingt eine Änderung der Gesetzesbezeichnung. Sie wird durch eine amtliche Kurzbezeichnung und eine Abkürzung ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Mit der Neufassung entsteht der Ruhegehaltsanspruch erst nach einer Mindestamtszeit. Damit wird, wie auch mit der Staffelung des Ruhegehalts, dem Gedanken Rechnung getragen, dass Versorgungsansprüche nicht schon mit der Übernahme eines Amtes, sondern erst durch dessen Wahrnehmung erworben werden sollten. Soweit die bisherige Gesetzesfassung vor Ablauf einer Amtszeit auf ein Ausscheiden aus „politischen oder gesundheitlichen Gründen“ abstellte, hat die öffentliche Diskussion im vergangenen Jahr die Problematik dieses Wortlauts verdeutlicht. Auch der überkommene Begriff des Ehrensolds erscheint einem Versorgungsanspruch nicht angemessen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die bisherige Fassung sieht nur die Anrechnung von Einkommen aus einer früheren oder späteren Tätigkeit im öffentlichen Dienst vor. Es erscheint jedoch geboten, die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung nachzuvollziehen und auch sonstiges Einkommen in gleicher Weise wie bei Bundesministern und Bundesministerinnen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Einfügung dient der gebotenen sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Die Einfügung dient der gebotenen sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die bisherige Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos und entfällt deshalb.

Die Vorschrift regelt nunmehr für Altfälle den Übergang zum neuen Recht. Ein Rechtsanspruch auf die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage besteht grundsätzlich nicht. Es kommt hinzu, dass nur der Prozentsatz, nicht aber die Höhe der Ruhebezüge gesetzlich geregelt ist, weil § 1 als Bemessungsgrundlage auf die Amtsbezüge verweist, die stets nur jährlich mit dem Haushaltsgesetz festgelegt werden. Da bereits seit dem Amtsverzicht von Bundespräsident Christian Wulff die Versorgungsregelung eingehend öffentlich diskutiert wird, erscheint es angemessen, die Bezüge, die zum 31. Dezember 2012 zustehen oder zugestanden hätten, künftig nicht mehr zu erhöhen, solange sie höher sind als nach neuem Recht. Darüber hinaus erscheint es vertretbar, die Bezüge über einen Zeitraum von längstens zehn Jahren an die neue Rechtslage anzupassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine Vergleichsberechnung: Ermittelt werden zunächst die monatlichen Bezüge, die zum 31. Dezember 2012 zustehen oder zugestanden hätten. Sodann erfolgt eine Berechnung auf diesen Zeitpunkt nach neuem Recht, also ohne Berücksichtigung von Erhöhungen nach dem 31. Dezember 2012. Vom Unterschiedsbetrag wird ein Zehntel ab Inkrafttreten des Gesetzes von den monatlichen Bezügen abgezogen. Jeweils zum 1. Januar jedes Folgejahres erhöht sich der Abzug um ein weiteres Zehntel. Der Abzug unterbleibt, soweit die Bezüge nach neuem Recht nicht mehr überschritten werden. Dieser Zeitpunkt wird bereits vor Ablauf von zehn Jahren erreicht, wenn die üblichen Besoldungsanpassungen auf die Amtsbezüge übertragen werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.